

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



217

Nr. 10, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. Oktober 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 97* – Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 9. Oktober 2020.....	218
Nr. 98* – Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 9. Oktober 2020.....	218
Nr. 99* – Richtlinie zur Vergabe von Austauschstipendien der EKD. Vom 1. September 2020.....	219
Nr. 100* – Richtlinie zur Vergabe von Graduiertenstipendien der EKD. Vom 1. September 2020.....	220
Nr. 101* – Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengesetz der EKD und Ernennung des Oberstaatsanwalts a.D. Hans-Ulrich Pollender zum Präsidenten des Kirchengesetz der EKD. Vom 18. Juni 2020.....	222
Nr. 102* – Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds der Disziplinarkammer bei dem Kirchengesetz der EKD. Vom 26. August 2020.....	223
Nr. 103* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 30. September 2020.....	223
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 104* – Evangelische Forschungsakademie (EFA) – Änderung der Ordnung. Vom 10. September 2020.....	224
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg	
Nr. 105 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 22. November 2019. (GVBl. S. 220) .	224
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 106 – Kirchenbuchordnung. Vom 17. März 2020. (ABl. S. A102)	228
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Istanbul /Türkei.....	235

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 97* – Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Diakonie- Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 9. Oktober 2020.

Aufgrund des § 53 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1 Änderung der Diakonie- Werkstättenmitwirkungsverordnung

Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. EKD S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (ABl. EKD S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 40 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) Die Teilnahme an Sitzungen des Werkstatrates sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
(1b) Versammlungen nach § 14 können mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Oktober 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 98* – Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 9. Oktober 2020.

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33,

304), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (ABl. EKD S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das vereinfachte Wahlverfahren wird aufgrund der Corona-Pandemie vorläufig bis zum 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt, sofern in Dienststellen mehr als 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 1b angefügt:
„(1b) Kann aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Diakonischen Werks bestimmt.“
3. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.“
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.“
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 1b angefügt:
„(1b) Der Wahlvorstand kann während der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen bis zum 30. Juni 2021 bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.“
6. In § 9 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:
„(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.
(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.“

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.“

7. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl.“
8. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 99* – Richtlinie zur Vergabe von Austauschstipendien der EKD. Vom 1. September 2020.

Das Kollegium der EKD hat auf seiner Sitzung am 1. September 2020 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

- I. Zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft und der ökumenischen Verbundenheit gewährt die EKD Stipendien zur Fort-, Weiterbildung und Forschung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms sind:
 1. Theologinnen und Theologen aus den mit der EKD vertraglich verbundenen Partnerkirchen. Grundlage hierfür sind die jeweils mit diesen Kirchen getroffenen Vereinbarungen.
 2. In Einzelfällen Theologinnen und Theologen aus ökumenisch verbundenen Kirchen, die von einer mit der EKD vertraglich verbundenen Partnerkirche in der gleichen Region vorgeschlagen werden.
 3. Ökumenische Gäste, die im Rahmen gezielter thematischer Ausschreibungen von der EKD zur Teilnahme am Programm eingeladen werden.

Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Stipendien hängt von den dafür im Haushalt der EKD (Hauptabteilung IV, Ökumene und Auslandsarbeit) zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ab.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt sich für die Chancengerechtigkeit von Frauen

und Männern ein. Die EKD freut sich daher über die Bewerbung von Frauen und möchte die Förderung des theologischen Nachwuchses verstärkt unterstützen.

- II. Die Stipendien für die unter I. Nr. 1 und 2 genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden von der EKD auf Antrag einer Partnerkirche der EKD gewährt. Die Partnerkirche benennt die Stipendiatinnen/Stipendiaten, befürwortet deren Studienaufenthalt bzw. Programm und stellt darüber das Einvernehmen mit der EKD her. Grundsätzlich sollten sich die Studienaufenthalte einem theologischen oder kirchlichen Thema/Sachgebiet widmen, das zur beruflichen Kompetenzgewinnung bzw. -steigerung für den Dienst in der Heimatkirche beiträgt. Dies sollte in der Regel in Arbeitsfeldern geschehen, in denen die Kirchen des jeweiligen Heimatlandes kein entsprechendes Angebot machen können. Der Ertrag dieser Studienaufenthalte für die Kirche sollte auch durch Berichte, Publikationen, ggf. Zeugnisse oder Zertifikate plausibel gemacht werden können. Für das unter III. Nr. 2 genannte Stipendium gilt, dass von den Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse je ein Belegexemplar der EKD zur Verfügung gestellt werden muss.
- III. Im Rahmen der Austauschförderung können folgende zeitlich befristete Stipendien gewährt werden:
 1. Ergänzende Ausbildungen für einen Studienaufenthalt von 1 bis zu 3 Monaten. Der kurze Studienaufenthalt in Deutschland gibt den jeweiligen Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit, Kenntnisse und Erfahrungen in einem kirchlichen Aufgabenfeld zu erweitern (Diakonie, Mission, Gemeindeaufbau u.a.) wie auch Fortbildungsangebote an Universitäten, Seminaren, Akademien und Instituten wahrzunehmen. Eine Verlängerung über die Höchstdauer von 3 Monaten hinaus ist nicht möglich
 2. Zusatzausbildung zur Spezialisierung in einem Fachbereich und Forschungsaufenthalte von 6 Monaten bis zu einem Jahr. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, durch Zusatzausbildungen oder Forschungsaufenthalte Kenntnisse in einem kirchlichen/wissenschaftlichen Arbeitsgebiet zu vertiefen. Eine Verlängerung über die Höchstdauer von einem Jahr hinaus ist nicht möglich.

Unter der Voraussetzung der vollständigen Teilnahme am Programm oder der Durchführung eines Programms in eigener Planung kann ausschließlich für Stipendiatinnen/Stipendiaten mit kurzem Studienaufenthalt nach III. Nr. 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Förderung des Ehepartners erfolgen.
Von allen Stipendiatinnen/Stipendiaten werden mindestens durch Sprachprüfung nachgewiesene grundlegende Kenntnisse der deutschen

Sprache erwartet. Die Vorbereitung des Aufenthaltes obliegt der Partnerkirche.

- IV. Für die unter III. genannten Stipendien werden von der EKD auf Antrag Leistungen gewährt, die sich aus den jeweils geltenden *Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlern (Stipendien-Richtlinien), Anlage I*, ergeben.
1. Monatliches Grundstipendium, dessen Höhe entsprechend den Sätzen des Auswärtigen Amtes festgelegt und angepasst wird. Zum 1. Oktober 2020 beträgt das monatliche Grundstipendium je nach höchstem erreichten akademischem Abschluss zwischen € 861,- bis € 3.600,-. Für Doktoranden beträgt das monatliche Grundstipendium € 1.200,-. Die Zulage für eine genehmigte Begleitperson (Ehepartner/in) für das Stipendium unter III. Nr. 1 beträgt € 276,-.
 2. Kosten für eine ausreichende Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Stipendiatin/des Stipendiaten für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland (ggf. für die genehmigte Begleitperson für das Stipendium unter III. Nr. 1).
 3. Übernahme der Kosten für das im Stipendienantrag angegebene und von der EKD bestätigte Programm (Fortbildungen, Kurse, Seminare, Forschungsprogramm).
 4. Zur Deckung von Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendigen Kosten für mit dem Vorhaben des Stipendiums zusammenhängende erforderlichen Fahrten innerhalb Deutschlands können pauschalisierte Beihilfen entrichtet werden. Diese Leistungen richten sich nach den Sätzen des Auswärtigen Amtes. Die Beihilfe für Unterbringung beträgt maximal täglich € 30,- und die Mobilitätspauschale monatlich € 100,-.
 5. Für das unter III. Nr. 2 genannte Stipendium kann zur Abdeckung besonderer Kosten in Deutschland eine pauschalisierte Beihilfe nach den Sätzen des Auswärtigen Amtes gewährt werden. Diese hat eine in Höhe von monatlich maximal € 38,- sowie einmalig maximal € 50,- für Fachliteratur. Die in Abschnitt IV.4 genannte Tagespauschale und die hier genannte monatliche Pauschale können nicht gleichzeitig gewährt werden.
 6. Kosten der Einreise nach Deutschland und die der Rückkehr in das Herkunftsland (ggf. für die genehmigte Begleitperson für das Stipendium unter III. Nr. 1) werden in der Regel auf Nachweis erstattet.
 7. Es können im Bedarfsfall weitere pauschalisierte Beihilfen gemäß den Richtlinien des Auswärtigen Amtes ausgezahlt werden.

- V. Zur Beratung und Begegnung lädt die EKD zu einem Antritts- und Abschlussbesuch ins Kirchenamt ein und trägt die notwendigen Reisekosten.
- VI. Eine regelmäßige Berufstätigkeit der Stipendiatinnen/Stipendiaten ist nicht gestattet. Vorübergehende Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft für das unter III. Nr. 2 genannte Stipendium bleiben anrechnungsfrei.
- VII. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD am 1. September 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Oktober 2012 (ABl. EKD S. 344).

H a n n o v e r, den 1. September 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

**Nr. 100* – Richtlinie zur Vergabe von
Graduiertenstipendien der EKD.
Vom 1. September 2020.**

Das Kollegium der EKD hat auf seiner Sitzung am 1. September 2020 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

- I. Zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft und der ökumenischen Verbundenheit gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland Theologinnen und Theologen aus den mit der EKD vertraglich verbundenen Kirchen in Einzelfällen Graduiertenstipendien. Die Grundlage hierfür sind die jeweils mit diesen Kirchen getroffenen Vereinbarungen.
 1. Die Graduiertenstipendien werden i.d.R. auf Antrag einer Partnerkirche der EKD gewährt. Sie benennt die Stipendiatinnen/Stipendiaten, befürwortet ihr Promotions- oder Habilitationsprogramm und stellt Einvernehmen mit der EKD her.
 2. Aus besonderen Gründen können Graduiertenstipendien Theologinnen und Theologen aus den mit der EKD ökumenisch verbundenen Kirchen gewährt werden.

Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Stipendien hängt von den dafür im Haushalt der EKD (Hauptabteilung IV, Ökumene und Auslandsarbeit) zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ab.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt sich für die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern ein. Die EKD freut sich daher über die Bewerbung von Frauen und bittet die Partnerkirchen, diesen Aspekt bei ihren Vorschlägen zu berücksichtigen. Sie befürwortet die Bewerbung alleinerziehender Theologinnen und Theologen.
- II. Die Graduiertenstipendien werden im Fach Evangelische Theologie vergeben. In begrün-

deten Fällen können Graduiertenstipendien auch für interdisziplinäre theologische Promotions- oder Habilitationsvorhaben vergeben werden. Grundsätzlich sollten sich die theologischen Graduiertenprogramme einem Thema/Gebiet widmen, das zur beruflichen Kompetenzgewinnung bzw. -steigerung für den wissenschaftlichen/kirchlichen Dienst in der Heimatkirche beiträgt. Dies sollte in der Regel in Arbeitsfeldern geschehen, in denen die Kirchen bzw. theologischen Ausbildungsstätten des Heimatlandes kein entsprechendes Angebot machen können.

III. Die Graduiertenstipendien der EKD werden zeitlich befristet zunächst für ein Jahr, bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen für insgesamt höchstens vier Jahre gewährt.

1. Für das erste Jahr gilt:

- a. die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Promotionsstudiengang bzw. zur Habilitation an einer evangelisch-theologischen Fakultät in Deutschland müssen erfüllt sein (Studienleistungen und -nachweise, etc.),
- b. die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen,
- c. ein Exposé der Arbeit muss der EKD möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Aufenthaltes vorgelegt werden.

Eine Familienförderung erfolgt während des ersten Jahres in der Regel nicht. Bei Alleinerziehenden erfolgt eine gesonderte Prüfung, ob eine Förderung für ein Kind oder für mehrere Kinder erfolgen kann.

2. Liegen die unter III. Nr. 1 genannten Voraussetzungen vor, kann das Graduiertenstipendium für weitere zwei Jahre verlängert werden. Hierfür ist auch eine befürwortende Stellungnahme der entsendenden Kirche notwendig. In diesem Bewilligungszeitraum ist die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet, der EKD halbjährlich über die Entwicklung der Promotions- bzw. Habilitationsarbeit zu berichten. Eine Einschätzung der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers über den zu prognostizierenden Fortgang der Promotions- bzw. Habilitationsarbeit ist diesem Bericht beizulegen.

3. Auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten und nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer und der entsendenden Kirche, kann das Stipendium um ein viertes, abschließendes Jahr verlängert werden. Das vierte Jahr ist grundsätzlich für die Fertigstellung und Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit vorgesehen.

IV. Für Graduiertenstipendien werden von der EKD auf Antrag Leistungen gewährt, die sich aus den jeweils geltenden *Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlern (Stipendien-Richtlinien), Anlage 1*, ergeben.

1. Monatliches Grundstipendium, dessen Höhe entsprechend den Sätzen des Auswärtigen Amtes festgelegt und angepasst wird. Zum 1. Oktober 2020 beträgt das monatliche Grundstipendium je nach höchstem erreichten akademischem Abschluss zwischen € 861,- bis € 3.600,-. Im Promotionsstudium beträgt das monatliche Grundstipendium € 1.200,-. Die Zulage für eine genehmigte Begleitperson (Ehepartner/in) für das Stipendium unter III. Nr. 1 beträgt € 276,-. Eine Zulage pro Kind wird nach Vorlage des Ablehnungsbescheides des Kindergeldantrags jeweilig in Höhe des Kindergeldes in der Bundesrepublik Deutschland gewährt sowie eine pauschale Betreuungskostenzulage in Höhe von € 400,- für das erste und € 100,- für jedes weitere Kind.

2. Kosten für eine ausreichende Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Stipendiatin/des Stipendiaten und ihrer/seiner Familienangehörigen für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland. Erkrankungen und medizinische Eingriffe sind der EKD mitzuteilen. Für die Kostenübernahme gelten die jeweiligen Bedingungen des Krankenversicherers.

3. Zur Deckung von Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendigen Kosten für mit dem Vorhaben des Stipendiums zusammenhängende erforderlichen Fahrten innerhalb Deutschlands können pauschalisierte Beihilfen entrichtet werden. Diese Leistungen bedürfen richten sich nach den Sätzen des Auswärtigen Amtes. Die Beihilfe für Unterbringung in den ersten Wochen nach Ankunft beträgt maximal täglich € 30,- und die Mobilitätspauschale monatlich € 100,-. Zur Abdeckung besonderer Kosten in Deutschland kann eine pauschalisierte Beihilfe nach den Sätzen des Auswärtigen Amtes gewährt werden. Diese hat eine in Höhe von jährlich maximal € 460,-. Die in diesem Abschnitt genannte Tagespauschale und die hier genannte jährliche Pauschale können nicht für denselben Zeitraum gleichzeitig gewährt werden.

4. Um den Erfolg eines Studienaufenthaltes in Deutschland zu gewährleisten, kann die EKD bei nachgewiesenem Bedarf die Kosten für einen deutschen Sprachkurs bzw. einen Auffrischkurs im ersten Jahr des

- Stipendiums für die Stipendiaten/den Stipendiaten übernehmen.
5. Zu den Mietkosten für eine Unterkunft, die für die Stipendiatin/den Stipendiaten eine außerordentlich hohe und nicht mehr zu verantwortende Belastung bedeuten, kann eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn und nur solange eine preisgünstigere, zumutbare Unterkunft nicht verfügbar ist.
 6. Für die laut Promotions- bzw. Habilitationsordnung abzuliefernden Pflichtexemplare von Dissertationen bzw. Habilitationsschriften und die Drucklegung oder die elektronische Publikation kann auf Antrag ein Zuschuss gemäß dem Satz des Auswärtigen Amtes gewährt werden. Dies sind maximal € 2050,-.
 7. Für Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Forschungsaufenthalten im Ausland kann eine pauschalisierte Auslandsreisebeihilfe nach dem Satz des Auswärtigen Amtes ausgezahlt werden. Diese beträgt jährlich maximal € 3300,- (bzw. € 4200,- mit begleitendem Ehepartner).
 8. Jeweils nach Ablauf von 2 Jahren oder bei Tod oder einer lebensgefährlichen Erkrankung von nahen Angehörigen (Eltern und Geschwister der Stipendiatin/des Stipendiaten oder ihres Ehepartners/seiner Ehepartnerin) kann auf begründeten Antrag hin einem der Ehegatten eine Beihilfe zu einem Heimatbesuch pauschalisiert gemäß dem Satz des Auswärtigen Amtes oder als Erstattung der unvermeidbaren Kosten der Personenbeförderung gewährt werden. Besondere familiäre Umstände können berücksichtigt werden.
 9. Kosten der Einreise nach Deutschland und die der Rückkehr in das Herkunftsland (ggf. für die genehmigte Begleitperson für das Stipendium unter III. Nr. 1) werden in der Regel pauschalisiert gemäß dem Satz des Auswärtigen Amtes oder auf Nachweis erstattet.
 10. Es können im Bedarfsfall weitere pauschalisierte Beihilfen gemäß den Richtlinien des Auswärtigen Amtes ausgezahlt werden.
- V. Zur Beratung und Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten lädt die EKD diese jährlich im Rahmen des Graduiertenprogramms zu einem Treffen ein. Bei Bedarf können auch mitgeförderte Familienangehörige eingeladen werden. Zur Abdeckung der Reisekosten wird die pauschalisierte Beihilfe für Stipendienbegleitprogramme nach dem Satz des Auswärtigen Amtes ausgezahlt. Es werden jährlich € 200,- festgesetzt; dieser Betrag kann aber an die aktuellen Reise- und Unterbringungskosten angepasst werden.

- VI. Eine regelmäßige Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten ist nicht gestattet. Einkünfte aus befristeter Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft bleiben anrechnungsfrei. Einkünfte des Ehepartners aus regelmäßiger Berufstätigkeit bleiben bis zur Höhe des Satzes für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn die Anrechnung auf Grund des Familienstandes eine besondere Härte bedeuten würde. Jegliche Berufstätigkeiten sind der EKD mitzuteilen.
- VII. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD am 1. September 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Vergabe von Promotionsstipendien der EKD vom 1. Oktober 2012 (ABl. EKD S. 346).

Hannover, den 1. September 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

**Nr. 101* – Mitteilung über die Neuberufung der Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengericht der EKD und Ernennung des Oberstaatsanwalts a.D. Hans-Ulrich Pollender zum Präsidenten des Kirchengerichts der EKD.
Vom 18. Juni 2020.**

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 gemäß Artikel 32a der Grundordnung der EKD i.V.m. § 9 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 15. Juli 2020 bis 14. Juli 2026 nachfolgende Mitglieder der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengericht der EKD berufen

Kammer	Amt	Mitglied
Erste Kammer	Vorsitzender Richter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Volker Stelljes , Bremen
	Stellvertretung	Richter am Arbeitsgericht Torsten Spatz , Berlin
	Richterin	Vorstandsmitglied der AG-MAV in Niedersachsen Susanne Hilbig , Hannover
	Stellvertretung	Dipl.-Sozialarbeiter Ulrich Faß-Gerold , Diemelsee-Flechtdorf
	Richterin	Oberlandeskirchenrätin Dr. Anne-Ruth Wellert , Kassel
	Stellvertretung	Ass. jur. Personalleiterin Alexandra Reimann , Berlin

Zweite Kammer	Vorsitzender Richter	Richter am Arbeitsgericht Torsten Spatz , Berlin
	Stellvertretung	Richter am Arbeitsgericht Dr. Volker Stelljes , Bremen
	Richter	Dipl.-Sozialarbeiter Ulrich Faß-Gerold , Diemelsee-Flechtdorf
	Stellvertretung	Vorstandsmitglied der AG-MAV in Niedersachsen Susanne Hilbig , Hannover
	Richter	Kirchenrechtsdirektor Dr. Götz Klostermann , Düsseldorf
	Stellvertretung	Ass. jur. Personalleiterin Alexandra Reimann , Berlin

Gleichzeitig hat der Rat der EKD in der o.g. Sitzung Herrn Oberstaatsanwalt a.D. Hans-Ulrich **Pollender** zum Präsidenten des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

Hannover, den 18. Juni 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 102* – Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 26. August 2020.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 26. August 2020 gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2022 nachstehendes Mitglied der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD berufen:

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Dr. Karin **Sens-Dieterich**
als 3. Stellvertreterin der Rechtskundigen Richterin.

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Kammer (ABl. EKD 2017 S. 93) wird verzichtet.

Hannover, den 26. August 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 103* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 30. September 2020.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in Ihrer Sitzung

am 30. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Anhang Ausbildungsentgelt zu § 7 der Anlage 10/III AVR DD wird zum 1. Juli 2020 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zum 1. Oktober 2020) wie folgt neu gefasst:

Ausbildungsjahr	Ausbildungsentgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR DD	Zeitzuschlag für Überstunden 30 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR DD 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertage 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 25 v.H.
1	1.165,08 €	6,87 €	2,06 €	8,93 €	2,40 €	3,44 €	1,72 €
2	1.236,62 €	7,29 €	2,19 €	9,48 €	2,55 €	3,65 €	1,82 €
3	1.333,71 €	7,87 €	2,36 €	10,23 €	2,75 €	3,93 €	1,97 €

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	52,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD	37,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD	30,00 €

Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50 €
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75 €
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2	45,00 €

Berlin, den 30. September 2020

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
Andreas Schneider
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 104* – Evangelische Forschungsakademie (EFA) – Änderung der Ordnung. Vom 10. September 2020.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Vorschlag des Kuratoriums der Evangelischen Forschungsakademie (EFA) in seiner Sitzung am 10. September 2020 beschlossen:

In § 3 der Ordnung der Evangelischen Forschungsakademie vom 1. April 2013 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Kuratorium kann Personen, die sich um die Evangelische Forschungsakademie besonders verdient gemacht haben, zu kooptierten Mitgliedern berufen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. § 3 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“

H a n n o v e r, den 10. September 2020

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. h.c. Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 105 – Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtbarkeit in mitarbeiterver- tretungsrechtlichen Streitigkeiten. Vom 22. November 2019. (GVBl. S. 220)

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikel 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)

§ 1 (zu § 1 MVG-EKD) Grundsatz

(1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungen unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.

(3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.

(4) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrich-

tungsteile im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. Auf Antrag kann für diese Einrichtungsstelle die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden. Die Genehmigung ist beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zu beantragen.

**§ 2 (zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD)
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

**§ 3 (zu § 5 MVG-EKD)
Mitarbeitervertretung**

(1) Für mehrere Dienststellen kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt. Die Mitarbeiterschaft einer der beteiligten Dienststellen kann mit Wirkung von der nächsten Wahlperiode an die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung beschließen.

(2) Die Bildung und Zusammensetzung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,

1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
2. wenn Dienststellenleitung aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 6 MVG-EKD.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

(4) Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wer-

den. In diesen Fällen finden § 5 Absatz 2 bis 6 MVG-EKD und Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

**§ 4 (zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD)
Einigungsstelle**

(1) Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und die Kirchenkreise werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarungen mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.

(2) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied der Einigungsstelle muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Abs. 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

(4) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.

(5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.

(7) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk in Oldenburg die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 5 (zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von

§ 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein Gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. Der Gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.

(2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den Gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav) durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Die Amtszeit der zum 01.05.2020 zu wählenden Mitarbeitervertretungen endet am 30.04.2025.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie stellvertretenden Personen endet am 30. April 2021.

(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

§ 1 Errichtung des Kirchengengerichts

(1) Für den kirchengengerichtlichen Rechtsschutz wird ein Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengengericht) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes errichtet. Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirchen in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Das Kirchengengericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonischen Werke. Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.

(2) Das Kirchengengericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengengerichts regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

§ 2 Zuständigkeitsbereich des Kirchengengerichts

(1) Das Kirchengengericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.

(2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

(4) Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengengericht die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.

(5) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.

(6) Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(7) Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengericht tätig ist.

Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als besitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengerichts. Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(8) Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengerichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen im Amt. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen niederlegt. Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengerichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(10) Die Kammern für die verfassten Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für die beisitzenden Mitglieder sie gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat

der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

§ 5 Kosten der Verfahren vor dem Kirchengerecht

- (1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6 Durchsetzung von Entscheidungen

Entscheidungen des Kirchengerechts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerechts Geltung verschaffen.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengerecht bestehen.
- (2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle, weiterhin Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes gleichlautend durch die Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorgesehen ist.
- (2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 21. April 2005, das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (GVBL 27. Band S. 76) geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 29. November 1974 (GVBL 18. Band S. 118) treten mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Kirchenverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2019

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A d o m e i t
Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 106 – Kirchenbuchordnung. Vom 17. März 2020. (ABl. S. A102)

Das evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Rechtsverordnung:

I. Allgemeines § 1 Kirchenbücher

- (1) Zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen sind Kirchenbücher zu führen.
- (2) Folgende kirchliche Amtshandlungen sind in Kirchenbüchern zu beurkunden:
 - a) die Taufe,

- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung und
- d) die Bestattung.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die kirchliche Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine kirchliche Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2 Verzeichnisse

(1) Für folgende kirchliche Amtshandlungen werden Verzeichnisse geführt:

- a) die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche,
 - b) der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung,
 - c) die gottesdienstliche Segnung einer Ehe unter gleichgeschlechtlichen oder die gottesdienstliche Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (2) Über Austritte und Übertritte zu anderen Kirchen werden anhand der Meldungen der Standesämter ebenfalls Verzeichnisse geführt. Die Führung dieser Verzeichnisse obliegt der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV).
- (3) Die Kirchengemeinde kann folgende Verzeichnisse führen:
- a) für Gottesdienste anlässlich der Einsegnung zum Ehejubiläum und
 - b) über verstorbene Kirchengemeindeglieder, die nicht kirchlich bestattet wurden.
- (4) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Kirchenbücher werden in der Kirchengemeinde von der kirchenbuchverantwortlichen Person geführt. Mehrere Kirchengemeinden können die Führung ihrer jeweiligen Kirchenbücher einer gemeinsamen Stelle übertragen. Innerhalb von Kirchspielen und Kirchengemeindebünden soll die Führung der Kirchenbücher durch eine gemeinsame Stelle erfolgen.
- (2) kirchenbuchverantwortliche Person ist die für diese Kirchengemeinde zuständige Pfarramtsleiterin oder der zuständige Pfarramtsleiter. Diese können die Aufgabe auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Verwaltungsmitarbeiterin oder einen Verwaltungsmitarbeiter übertragen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem zuständigen Regionalkirchenamt eine solche Übertragung anzuzeigen. Darüber hinausgehende Ausnahmen in Bezug auf die kirchenbuchverantwortliche Person bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Regionalkirchenamt.
- (3) Name und Amtsdauer der jeweiligen kirchenbuchverantwortlichen Person sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.
- (4) Nicht als kirchenbuchverantwortliche Person im Sinne dieser Ordnung gilt eine von dem zuständigen kirchenbuchverantwortlichen nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.
- (5) Kirchenbuchverantwortliche Personen sind verpflichtet, an einer Schulung zur Kirchenbuchführung teilzunehmen und angebotene Weiterbildungsveranstaltungen regelmäßig wahrzunehmen.

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

- (1) Die kirchlichen Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher oder Verzeichnisse der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind. Bestattungen werden davon abweichend nur in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen,

in welcher der Verstorbene seinen letzten haupt- oder alleinigen Wohnsitz hatte; auf die Zugehörigkeit der oder des Verstorbenen zur Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes kommt es dabei nicht an. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass jede kirchliche Amtshandlung erfasst und mit nur einer laufenden Nummer versehen wird.

(2) Die Kirchengemeinde des haupt- oder alleinigen Wohnsitzes trägt eine kirchliche Amtshandlung nach Absatz 1 Satz 1, die nicht in ihrem Bereich vollzogen wurde, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wurde eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet, ist die Eintragung ohne Nummer zusätzlich dort vorzunehmen. Bestattungen sind von anderen als der nach Absatz 1 Satz 2 für die Eintragung zuständigen Kirchengemeinde ohne Nummer in das Kirchenbuch einzutragen.

(3) Sind mehrere Gliedkirchen an einer kirchlichen Amtshandlung beteiligt, gilt für die Eintragung in das Kirchenbuch das Recht der Gliedkirche, in der die kirchliche Amtshandlung vollzogen wurde.

(4) Ist eine Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich, meldet die oder der Ordinierte, die oder der die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, deren Vollzug der zuständigen Kirchengemeinde des haupt- oder alleinigen Wohnsitzes zur Eintragung mit Nummer im dortigen Kirchenbuch.

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

- (1) Alle kirchenbuchführenden Stellen und Personen, die kirchliche Amtshandlungen vollziehen, sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene kirchliche Amtshandlungen sind der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie gegebenenfalls der Kirchengemeinde unverzüglich mitzuteilen, zu der unter besonderen Voraussetzungen eine Kirchenmitgliedschaft begründet wurde, damit die kirchliche Amtshandlung nach § 4 Absatz 2 (ohne Nummer) eingetragen werden kann.
- (3) Die Mitteilung muss neben der Angabe der eintragenden Kirchengemeinde deren Schlüsselnummer enthalten und die Information, ob eine Eintragung mit laufender Nummer erfolgt ist.
- (4) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über taufen, Konfirmationen, Trauungen, gottesdienstliche Feiern und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle zur Eintragung mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

§ 6 Form der Kirchenbücher

- (1) Für jede Art von kirchlicher Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch mit entsprechender Aufschrift zu führen. Die Kirchenbücher werden elektronisch unterstützt durch das von der Landeskirche einheitlich vorgegebene EDV-Programm geführt. Hierbei werden die für die Eintragung erforderlichen Daten erhoben,

erfasst und dauerhaft für kirchliche Zwecke gespeichert.

(2) Die Kirchenbücher sind spätestens am 31. März des Folgejahres zu schließen.

(3) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erstellt regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, einen Ausdruck der jeweiligen Kirchenbücher und Verzeichnisse auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier. Auf die Verwendung dokumentenechter Schreibmittel ist zu achten. Die Ausdrücke werden der Kirchengemeinde zugesandt. Die Ausdrücke sind durch die Kirchengemeinde in angemessenen Zeitabständen abhängig vom Umfang des Ausdrucks fest zu binden. Die einzelnen Kirchenbücher des Jahrgangs können zusammen gebunden werden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Zu jedem Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister des Traubuchs sind auch der Geburtsname sowie gegebenenfalls weitere frühere Familiennamen einzutragen.

§ 7 Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die kirchlichen Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist eine Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Meldung der oder des Ordinierten, die oder der die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Anlass und Unterlagen für den Nachtrag sind im Kirchenbuch anzugeben. Ist das Kirchenbuch bereits gemäß § 6 Absatz 2 geschlossen, hat die Eintragung im nächstmöglichen Jahrgang zu erfolgen. Das Jahr der Amtshandlung ist sodann im Namensregister festzuhalten.

§ 8 Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der oder des Ordinierten, die oder der die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen und kirchlich beglaubigte Kopien oder Abschriften.

(2) Die Bestätigung hat auf den landeskirchlich vorgegebenen Formularen zu erfolgen.

(3) Die oder der Ordinierte, die oder der die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, kann an deren Stelle die glaubhafte Versicherung treten. Dies ist in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Eine glaubhafte Versicherung ist für Fragen des Personenstandes nicht ausreichend.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene kirchliche Amtshandlungen.

§ 9 Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Eintragung von der kirchenbuchverantwortlichen Person vorgenommen wird.

(4) Auf dem Ausdruck nach § 6 Absatz 3 hat die kirchenbuchverantwortliche Person am Schluss eines Jahrgangs oder bei Wechsel der kirchenbuchverantwortlichen Person auch unterjährig die Volljährigkeit und ordnungsgemäße Eintragung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu bescheinigen. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

§ 10 Änderungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Änderungen und Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechtes oder anderer Angaben oder
- d) Eintragung nachträglich für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes bestellter Personen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form der Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“ oder bei bereits geschlossenem Kirchenbuch in der Spalte „Nachtrag“ unter Nennung des Anlasses oder Sachverhalts und der Unterlage der Änderung. Streichungen oder Löschungen sind zu unterlassen. § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“ oder bei bereits geschlossenem Kirchenbuch in der Spalte „Nachtrag“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“ und nennt die Veranlassung.

(4) Es ist sicherzustellen, dass sowohl nachträgliche Änderungen, Berichtigungen oder Sperrvermerke von Eintragungen im Datenbestand als auch der ursprüngliche Text eindeutig erkennbar sind.

(5) Ist das Kirchenbuch gemäß § 6 Absatz 3 bereits gedruckt, erfolgt die Änderung oder Berichtigung auch auf dem Kirchenbuchblatt mit dokumentenechtem Schreibmittel oder durch Ausdruck eines Einlegeblattes. Eine Veränderung des Textes beispielsweise durch Überkleben oder Ausstreichen ist unzulässig. Die Berichtigung oder Änderung ist von der kirchen-

buchverantwortlichen Person zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

§ 11 Aufbewahrung und Sicherung

(1) Kirchenbücher sind in einem verschließbaren, brandgesicherten, sauberen, trockenen und belüftbaren Raum sorgfältig und dauernd aufzubewahren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen zu schaffen, die an anderer Stelle als die Kirchenbücher dauernd aufzubewahren sind. Als Zweitüberlieferungen gelten die kirchenbuchunterlagen gemäß § 8 Absatz 1, sofern weder Sicherungsfilme vorhanden sind, noch eine dauerhafte Datenspeicherung nach archivfachlichen Grundsätzen nachgewiesen werden kann. Fungieren die kirchenbuchunterlagen nicht als Zweitüberlieferung, unterliegen sie einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem Ausdruck des betreffenden Kirchenbuchs.

(4) Schadhafte Kirchenbücher müssen instandgesetzt werden. Die Finanzierung ist durch die Kirchengemeinde sicherzustellen; die Aufsichtsbehörde ist hierbei zu beteiligen.

§ 12 Kirchenbuchdatenbank

(1) Durch die elektronisch unterstützte Kirchenbuchführung entsteht eine Kirchenbuchdatenbank, die Eintragungen über kirchliche Amtshandlungen nach dieser Ordnung enthalten.

(2) Die Fachaufsicht über die Sicherung und Archivierung der Kirchenbuchdaten wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Die Vollständigkeit der archivierten Datenbank ist durch regelmäßige Aktualisierungen und redundante Speicherung sicherzustellen und authentifiziert zu dokumentieren. Für die Aussonderung der Kirchenbuchdaten und die Übergabe an ein digitales Archiv sind die notwendigen Schnittstellen bereitzustellen.

§ 13 Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

Führung, Erhaltungszustand und Aufbewahrungsort der Kirchenbücher sind regelmäßig zu prüfen. Näheres regelt das Landeskirchenamt.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 14 Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend auch der Geburtsname; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Geschlecht des Täuflings,
- c) Anschrift des Täuflings,

- d) Ort und Datum der Geburt,
 - e) Ort, Stätte und Datum der Taufe,
 - f) Angaben über die Eltern oder gegebenenfalls andere Personensorgeberechtigte:
 1. Familienname und Vornamen (gegebenenfalls auch Geburtsname und Ehefrau, falls abweichend)
 2. Anschrift, wenn abweichend von Absatz 1 Buchstabe c),
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - g) Angaben über die das Patenamnt übernehmenden und gegebenenfalls bezeugenden Personen:
 1. Familienname und Vornamen (gegebenenfalls auch Geburtsname),
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - h) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
 - i) Name der oder des Ordinierten, die oder der die Taufe vorgenommen hat und
 - j) in die Spalte „Bemerkungen“ zum Beispiel:
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen,
 4. Eintragung für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes nachträglich bestellter Personen.
- (2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe f) und g) entfallen.
- (3) in der Bemerkungsspalte können weitere Angaben gemacht werden.

§ 15 Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name der Person, die die Taufe vollzogen hat, gegebenenfalls Namen der Personen, die als Zeugen fungieren, und der oder des Ordinierten, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, sowie das Datum der Bestätigung einzutragen.

§ 16 Annahme als Kind (Adoption)

- (1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern unter „Bemerkungen“ erfolgen.
- (2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die zuständige Behörde.

B. Konfirmationsbuch

§ 17 Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der konfirmierten Person (gegebenenfalls auch Geburtsname); ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Geschlecht der konfirmierten Person,
- c) Anschrift,
- d) Ort und Datum der Geburt,
- e) Ort und Datum der Taufe,
- f) Ort, Stätte und Datum der Konfirmation,
- g) Konfirmationsspruch durch Angabe der Bibelstelle und
- h) Name der oder des Ordinierten, die oder der die Konfirmation durchgeführt hat.
- f) Familienstand,
- g) Ort und Datum des Todes,
- h) Ort, Stätte, Datum und Art der kirchlichen Amtshandlung,
- i) bei Minderjährigen Familienname und Vornamen der Personensorgeberechtigten,
- j) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
- k) Name der oder des Ordinierten, die oder der die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, und
- l) in die Spalte „Bemerkungen“ z.B.:
 1. Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchgemeinde,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 3. weitere Handlungen im Rahmen der Bestattung (Aussegnung).

C. Traubuch

§ 18 Angaben für das Traubuch

- (1) In das Traubuch sind einzutragen:
 - a) Familiennamen und Vornamen der Eheleute, einschließlich der vor der Eheschließung geführten Namen und dem gegebenenfalls gemeinsam geführten Ehenamen; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
 - b) Geschlecht der Eheleute,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - d) Ort und Datum der Geburt,
 - e) Ort und Datum der Taufe,
 - f) Anschrift,
 - g) Ort und Datum der standesamtlichen Eheschließung sowie Registernummer des Standesamts,
 - h) Ort, Stätte und Datum der Trauung,
 - i) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
 - j) Name der oder des Ordinierten, die oder der die Trauung vorgenommen hat,
 - k) Familienstand vor der Eheschließung und
 - l) in die Spalte „Bemerkungen“ z.B.:
 1. Hinweis auf Dispens oder
 2. Mitwirkung von geistlichen anderer Kirchen.
- (2) in das alphabetische Namensregister zum Traubuch sind gesondert auch die bisherigen Familiennamen der Eheleute einzutragen.

D. Bestattungsbuch

§ 19 Angaben für das Bestattungsbuch

- (1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:
 - a) Familienname und Vornamen der verstorbenen Person (gegebenenfalls auch Geburtsname); ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
 - b) Geschlecht der verstorbenen Person,
 - c) letzte Anschriften,
 - d) Ort und Datum der Geburt,
 - e) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,

- (2) Maßgeblich für die Eintragung in das Kirchenbuch mit Nummer ist die kirchliche Amtshandlung, die zuerst stattgefunden hat. Weitere kirchliche Amtshandlungen sind in die Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe von Ort, Stätte, Datum und Person, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, einzutragen.
- (3) Bestattungen von Tot- oder Fehlgeburten sind ebenfalls in das Bestattungsbuch einzutragen. Die Regelungen zur Eintragung von „kirchlichen Bestattungen in besonderen Fällen“ sind zu beachten.

E. Verzeichnisse

§ 20 Angaben für das Aufnahmeverzeichnis

- (1) In das Aufnahmeverzeichnis sind die Aufnahme, Wiederaufnahme und der Übertritt aus einer anderen Kirche einzutragen.
- (2) In das Aufnahmeverzeichnis sind einzutragen:
 - a) Familienname und Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
 - b) Geschlecht,
 - c) Anschrift,
 - d) Ort und Datum der Geburt,
 - e) Ort und Datum der Taufe und gegebenenfalls der Konfirmation und die damit verbundene Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - f) gegebenenfalls Ort und Datum des Austritts,
 - g) gegebenenfalls bisherige Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - h) Ort und Datum der Aufnahme, der Wiederaufnahme oder des Übertritts aus einer anderen Kirche und
 - i) Person, die die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt vollzogen hat.
- (3) Eine glaubhafte Versicherung von Angaben nach Absatz 2 Buchstabe e bis g ist in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 21 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und der Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und der Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Datum der Geburt,
- d) Ort und Datum der Taufe,
- e) Ort und Datum des Austritts oder des Übertritts zu einer anderen Kirche und
- f) Behörde und Geschäftszeichen, vor welcher der Austritt oder Übertritt erklärt worden ist oder die das Ausscheiden festgestellt hat.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

§ 22 Angaben für die Verzeichnisse der Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung oder gottesdienstlichen Segnungen anlässlich von Eheschließungen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften

Für die Verzeichnisse nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b und c sind die Angaben gemäß § 18 maßgeblich. Auf die Angabe nach § 18 Absatz 1 Buchstabe i (Trauspruch) kann gegebenenfalls verzichtet werden.

§ 23 Angaben für das Verzeichnis der Gottesdienste anlässlich von Ehejubiläen

Für das Verzeichnis der Gottesdienste anlässlich von Ehejubiläen sind die Angaben gemäß § 18 maßgeblich, sofern sie erforderlich sind.

§ 24 Angaben für das Verzeichnis verstorbener Kirchgemeindeglieder

Für das Verzeichnis der verstorbenen Kirchgemeindeglieder die nicht kirchlich bestattet wurden, sind die Angaben gemäß § 19 (Bestattungsbuch) maßgeblich, sofern sie erforderlich sind.

IV. Urkunden und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 25 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten im Sinne des § 28 von Amts wegen oder auf Antrag Urkunden und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Anträge sollen ausreichende Angaben zu der antragstellenden Person, zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten. Die Anfertigung von Reproduktionen ist zulässig soweit hierdurch der Erhaltungszustand des Kirchenbuchs oder des Verzeichnisses nicht gefährdet wird.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die

Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzliche Vertretung oder bestellten Betreuung eine Urkunde oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

(3) Die landeskirchlichen Regelungen zur Benutzung von Archivgut bleiben unberührt.

§ 26 Urkunden

(1) Über den Vollzug der Amtshandlungen werden von der Kirchengemeinde, in deren Kirchenbuch diese eingetragen worden sind, Urkunden ausgestellt.

(2) Die Urkunden geben den wesentlichen Inhalt der Kirchenbucheinträge wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(3) Urkunden aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Absatz 5) dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhandengekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(4) Bei Urkunden sind nachträgliche, vom Standesamt beurkundete Änderungen des Personenstandes, des Namens, des Geschlechts und andere Angaben wiederzugeben. Tatsachen, die zu diesen Änderungen geführt haben, dürfen nicht offenbart werden. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(5) Bei jeder Urkunde ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Urkunden sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(7) Mit Rücksicht auf die Beweiskraft, die den Urkunden und beglaubigten Abschriften zukommt, ist auf ihre Ausstellung bzw. Beglaubigung dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.

(8) Sollen Urkunden im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug der Amtshandlung ausgehändigt werden, können Personen, die die Amtshandlung vollziehen, auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde zur Unterzeichnung der Urkunde ermächtigt werden, ohne kirchenbuchführende Person zu sein.

§ 27 Abschriften

(1) Abschriften sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften. Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden.

(2) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: „es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.“

(3) Mit Rücksicht auf die Beweiskraft, die den Abschriften zukommt, ist auf ihre Ausstellung bzw. Beglaubigung dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.

§ 28 Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, den nächsten vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung ist auf Antrag eine Urkunde auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Urkunden und Abschriften nur erteilt:

a) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, und

b) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Anträgen auf Abschriften ist nicht zu entsprechen, wenn sie unzureichende Angaben enthalten, so dass die Ermittlungen einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 29 Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 28 Absatz 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Im Falle einer Adoption darf bei Auskünften aus dem Taufbuch keine Tatsache offenbart werden, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

§ 30 Gebühren

(1) Die erstmalige Beurkundung gemäß § 26 Absatz 1 ist gebührenfrei.

(2) Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (ABl. S. A 65) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbuchordnung vom 21. November 1973 (ABl. S. A 95) außer Kraft.

D r e s d e n, 17. März 2020

Evangelisch-lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter V o l l b a c h
Präsident

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Istanbul /Türkei

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei in Istanbul sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2021** für die Dauer von zunächst **6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.evkituerkei.org

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei ist über 175 Jahre alt. Kaufleute, die aus Deutschland nach Konstantinopel gekommen waren, gründeten hier im Jahr 1843 eine Evangelische Gemeinde. Von Anfang an engagierte sich diese auf dem Gebiet der Sozialarbeit. Bis heute liegt das Zentrum der Gemeinde mit der Kirche in Beyoğlu, Istanbul.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Pastoralen Dienst in Istanbul und Ankara
- Stärkung der Mitgliedsbindung und Förderung des Gemeindeaufbaus
- Zusammenarbeit mit den deutschen Schulen am Ort, inkl. Erteilung von Religions- und Ethikunterricht
- Pflege der ökumenischen Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen Kirchen und Gemeinden, Betreuung von Besuchergruppen und politischen Delegationen
- Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft und Generalkonsulate) sowie

Kulturmittlern (Goethe-Institut, Deutsches Archäologisches Institut, politische Stiftungen u.a.)

- Sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der türkischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Türkisch wird vor Dienstbeginn angeboten)

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

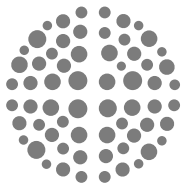
Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
 registrieren auf
www.kirchenshop.de

DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa | Tel. 0431 59 49 99-555 | kontakt@kirchenshop.de | www.kirchenshop.de



44097

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengenichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover